

Resolution der Kammerversammlung: „Den EU-Binnenmarkt nicht missbrauchen“

Die Kammerversammlung beobachtet mit großer Sorge, wie ausländische Konzerne in die Arzneimittelversorgung in Deutschland, zu der per Gesetz inhabergeführte Apotheken vor Ort verpflichtet sind, eindringen. Erleichtert wird ihnen das durch das EuGH-Urteil vom 19. Oktober 2016, nach der im grenzüberschreitenden Arzneimittelversandhandel die für deutsche Apotheken geltenden einheitlichen Preise nicht bindend sind.

EU-ausländische Versandapotheken dürfen ihren Kunden beim Kauf rezeptpflichtiger Arzneimittel Boni gewähren. Die Konzerne betreiben „Rosinenpickerei“, ohne sich an den vielfältigen Gemeinwohlpflichten wie beispielsweise dem Nacht- und Notdienst zu beteiligen. Sie sind anders als die inhabergeführten Apotheken vor Ort nicht zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen flächendeckenden Arzneimittelversorgung verpflichtet. Sein Urteil, das aus unserer Sicht ein Irrtum ist, begründet der EuGH mit ebendiesem eingeschränkten Leistungsangebot der ausländischen Versender: Sie könnten nur über den Preiswettbewerb einen konkurrenzfähigen Zugang zum deutschen Arzneimittelmarkt finden.

Aus Sicht der Delegierten der Kammerversammlung wird dadurch der Grundgedanke des freien Binnenmarktes pervertiert. Denn die Versender, die zum Teil in Form von Aktiengesellschaften organisiert sind, richten ihr Geschäftsmodell auf den Versandhandel mit deutschen Kunden und Patienten aus. Es geht nicht darum, dass Apotheken, die beispielsweise niederländische Kunden und Patienten versorgen, verwehrt würde, zusätzlich auch in Deutschland Fuß zu fassen, sondern allein darum, sich den lukrativsten Teil des deutschen Arzneimittelmarktes für den eigenen Konzern zu erschließen, oftmals mit Konzernstandorten direkt hinter der Grenze.

Dies gefährdet das deutsche Gesundheitssystem, das auf einer wohnortnahen Versorgung durch inhabergeführte Apotheken fußt. Ein Einstieg von Fremdkapitalgebern in die Arzneimittelversorgung führt dazu, dass die Bedürfnisse von Patientinnen und Patienten gegenüber den Renditeinteressen von Konzernen in den Hintergrund treten und die flächendeckende, wohnortnahe Versorgung torpediert wird. Die Delegierten der Kammerversammlung fordern daher die Bundesregierung auf, so wie es auch schon der Bundesgerichtshof getan hat, das Urteil vom 19. Oktober 2016 durch eine Wiedervorlage vor dem EuGH korrigieren zu lassen.